

I.

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers/Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarungen - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie berufen.
- (2) Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller/Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Genehmigung Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Künftig sprechen wir von uns als Verkäufer, Unternehmer oder Lieferer. Unser Vertragspartner wird als Käufer oder Besteller bezeichnet.

II.

Angebote

- (1) Alle Angebote sind, sofern sie nicht befristet sind, freibleibend und unverbindlich. Unseren Bestätigungen, insbesondere auch Faxbestätigungen, ist innerhalb von spätestens 2 Wochen nach Zugang durch den Käufer schriftlich zu widersprechen, falls dazu ein Anlass vorhanden ist. Wird einer Bestätigung des Lieferers nicht fristgemäß widersprochen, gilt der Inhalt als vereinbart.
- (2) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz

wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Vermögenslage des Käufers schon bei Vertragsabschluss ohne unsere Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis ungünstig war und die Kaufpreiszahlungsverpflichtung nicht anderweitig abgesichert war oder wird oder wenn sich die Vermögenslage des Käufers während der Vertragsdauer wesentlich verschlechtert und die Bezahlung fälliger Posten nicht bedingungsgemäß erfolgt. Dabei macht es keinen Unterschied welche Lieferungen diesen Rückständen zugrunde liegen. In beiden Fällen werden alle Forderungen sofort fällig, auch ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel. Wir sind außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung und Sicherheitsleistung auszuführen.

- (3) Unsere Angaben über Maschinenleistungen in bestimmten Zeiträumen stellen eine Auskunft nach den seitherigen Erfahrungen des Lieferers dar, jedoch keine Beschaffenheitsvereinbarung. Im übrigen gilt für den Vertrag eine Benutzung der Liefersache in einschichtigem Betrieb bei voller sachgemäßer Bedienung und Wartung und üblicher Verwendung als vorausgesetzt. Zum Angebot gehörende Unterlagen mit Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit vereinbart wird. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten, soweit der Liefergegenstand selbst nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

III.

Lieferung

- (1) Für den Umfang und die Ausführungen der Lieferungen und sonstigen Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Bei Verkäufen ins Ausland finden die Incoterms 2000 Anwendung, sofern eine entsprechende Klausel vereinbart ist. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Limburg an der Lahn.

IV. Preise und Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MWSt. Mangels besonderer Vereinbarung verstehen sich unsere Preise ab Werk Limburg einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung, Entladung und eventueller Nebenkosten. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Verpackung nicht zurückgenommen. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung oder sonstigen Leistung gültigen Preisen berechnet. Listenpreise sind nur unverbindliche Angaben.
- (2) Unabhängig von dem vereinbarten Preis behalten wir uns das Recht vor, den Kaufpreis zu ändern, falls die Preise und Kosten des Liefergegenstandes für uns aufgrund von Wechselkursschwankungen, Devisenbestimmung, geänderten Zöllen oder öffentlichen Gebühren, erhöhten Rohstoff-, Lohn-, Transportkosten, sonstigen Materialkosten oder aus anderen Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, steigen.
- (3) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug a Konto des Verkäufers zu leisten und zwar:
 - a) Neumaschinen: 1/3 bei Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft und den Restbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum.
 - b) Ersatzteile: Innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
 - c) Reparaturen: Sofort nach Rechnungserhalt rein netto ohne jeden Abzug.
 - d) Montage: Sofort nach Rechnungserhalt rein netto ohne jeden Abzug.

Soweit gesondert ein Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass aus früheren Lieferungen und sonstigen Leistungen oder Nebenkosten kein offenes Saldo zugunsten des Lieferers besteht. Die Annahme von Schecks erfolgt grundsätzlich nur erfüllungshalber, eine Gutschrift nur unter Vorbehalt des Eingangs des Betrages (Einlösung). Wechsel werden nicht angenommen.

- (4) Bei Zielüberschreitungen behalten wir uns vor, Verzugszinsen gemäß §§ 288 II, 247 BGB (8% über dem Basiszinssatz) zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Verzugszinsen auf Nachweis sowie sonstiger Verzugsschäden ist zulässig. Als Zahlungstag gilt der Tag, in dem wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt.

V.

Lieferzeit und Lieferfrist

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Die Gefahr geht vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Zudem verpflichten wir uns, auf die Kosten des Käufers die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (6) Bei späteren Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich diese in angemessenem Umfang. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind wir auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer/Besteller zumutbar sind.
- (7) Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im übrigen gilt für die Haftung und Schadensersatzansprüche Ziffer IX. 2. Tritt die Unmöglichkeit oder unser Unvermögen während des Annahmeverzuges des Käufers ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- (8) Kommen wir mit unserer Lieferung in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung

zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Setzt der Käufer uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer X. 2. dieser Bedingungen.

- (9) Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages - je Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist neu zu beliefern.

VI.

Gefahrübergang und Abnahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung unsererseits über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme erfolgt spätestens jedenfalls durch Inbetriebnahme.
- (2) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8. und 9. entgegen zu nehmen.
- (3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von

Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Käufers die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

VII.

Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus den Geschäftsverbindungen einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo eingezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme trägt der Besteller. Die Zurücknahme sowie die Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer sind, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Lieferer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
- (2) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfällige Haftung des Lieferers begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen und sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt

alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

- (4) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

VIII.

Anlieferung und Aufstellung

- (1) Sofern die Aufstellung zu den Verpflichtungen des Lieferers gehört, braucht er mit der Aufstellung erst zu beginnen, wenn die Fundamente völlig trocken und abgebunden und alle übrigen Bauarbeiten vollständig fertiggestellt sind, so dass die Aufstellung und Inbetriebsetzung erfolgen kann.
Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung dieser Arbeiten verlängern sich die für die Aufstellung und Inbetriebsetzung vereinbarten Fristen angemessen.
- (2) Die Überführung des Liefergegenstandes von der Werkstätte des Lieferers bis zur Verwendungsstelle erfolgt – wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

- (3) Übernimmt der Lieferer die Aufstellung oder Inbetriebnahme, so stellt er die erforderlichen Monteure mit dem Monteurhandwerkzeug auf Kosten des Bestellers.
Werkzeuge, Hebezeuge, Gerüste, Einrichtungen, Baustoffe, Schweißgarnituren, Flaschengas für Rohrleitungsarbeiten usw. hat der Besteller auf seine Kosten und Gefahr zu liefern, auch einen geeigneten verschließbaren Aufbewahrungsraum für das Monteurhandwerkzeug zu stellen; er haftet für die von ihm gestellten Hilfsarbeiter.
- (4) Sollte ohne Verschulden des Lieferers eine Verzögerung oder Unterbrechung in der Überführung, in der Aufstellung oder Inbetriebsetzung der Maschine, ferner eine Arbeitsbehinderung des Monteurs eintreten, so hat der Besteller alle durch die Verzögerung, Unterbrechung oder Behinderung entstandenen Mehrkosten zu tragen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Arbeiten und Leistungen, die über den Lieferumfang laut Auftragsbestätigung und Liefervertrag hinausgehen, darf der Monteur nur ausführen, wenn seitens des Bestellers ein besonderer Auftrag hierzu gegeben ist und nur gegen besondere Berechnung.
- (6) Hat der Lieferer auch den Probetrieb bzw. die Probefahrt übernommen, so gilt hierfür die normale Arbeitszeit. Wird der Monteur mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse darüber hinausgehend beschäftigt, so werden die Mehrstunden als Überstunden besonders berechnet.
- (7) Überstunden dürfen von dem Monteur nur geleistet werden, wenn der Besteller dies ausdrücklich wünscht und dem Lieferer und dem Monteur schriftlich bestätigt.

IX. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir, unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt X. - Gewähr wie folgt, sofern der Käufer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen erfüllt, wobei er wegen eines Mangels eine angemessene, von uns zu bestimmende, Summe zurückbehalten darf. Zudem hat der Käufer seine Rügeobligationen gemäß § 377 HGB zu erfüllen.

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir für die Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in besonders dringenden Fällen der unabwendbaren Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehrung unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Beweislast der Erforderlichkeit trägt insoweit der Käufer.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des erforderlichen Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung unsererseits eintritt. Im letzterem Falle können wir den Käufer

auf die Minderung verweisen.

4. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Uns sind in jedem Falle mindestens drei Nachbesserungsversuche zuzugestehen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich das Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer X.2. dieser Bedingungen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Bedienung, nicht ordnungsgemäße und/oder unvollständige Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, übermäßige Nutzung, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, klimatische, chemische, elektrische, elektrochemische oder sonstige Einflüsse und Einwirkungen wie z. B. aggressive Medien und andere materialzerstörende Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.
6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch uns vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies

zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die zuvor in diese Abschnitt genannten Verpflichtungen unsererseits sind vorbehaltlich Abschnitt X.2. für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Käufer uns im angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehender Bestimmung ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht würde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X.

Haftung

- (1) Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes oder mit übernommene Montagearbeiten - vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen des Abschnitts IX. und der nachfolgenden Ziffer 2. entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - gleich aus welchen Rechtsgründen - nur bei Vorsatz, bei grober Fahr-

lässigkeit des Inhabers bzw. der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben oder bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Insoweit wird der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d. h. von Produktionsausfällen, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Lieferpreises und der Schadenshöhe, begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach X.2. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XII. Sonstige Regelungen

- (1) Für vorliegenden Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland bei Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch bei einer Versendung ins Ausland, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- (2) Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich eventuell aus dem Ver-

tragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma, Limburg an der Lahn. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers/Käufers zu klagen.

- (3) Für den Fall, dass eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam ist oder werden sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine neue Bestimmung der Parteien so ersetzt, dass die neue Bestimmung den ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht. Bei etwaigen Lücken dieser Bedingung ist entsprechend zu verfahren.
- (4) Wird ein Recht aus diesen Bedingungen einmal oder mehrmals nicht in Anspruch genommen, gilt dies nicht als Verzicht auf dessen Geltendmachung in der Zukunft.

Juni 2002 PEE-WEE Kaltwalz- und Rohrbearbeitungsmaschinen GmbH